

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm hat in ihrer Sitzung am 13.12.2023 die 6. Änderungssatzung der Abfallsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Art. I

§16 der Abfallsatzung der Stadt Heusenstamm wird wie folgt geändert:

§ 16 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen.
- (3) Mit diesen Gebühren sind auch die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Entsorgung der stofflich verwertbaren Abfälle gem. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und der ungedeckten Kosten der Kleinmengen gefährlicher Abfälle gem. § 3 Abs. 2 c) abgegolten.
- (4) Der Gebührenmaßstab für die Anlieferung am städtischen Wertstoffhof ist das angelieferte Volumen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.
- (5) Die Restmüllgebühr wird als Jahresgebühr nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerung erhoben.

(6) ¹Die Jahresgebühr beträgt bei vierzehntägiger Leerung im Teilservice für einen

60 l - Restmüllbehälter	133,00 €
80 l - Restmüllbehälter	177,00 €
120 l - Restmüllbehälter	266,00 €
240 l - Restmüllbehälter	531,00 €
1.100 l - Restmüllcontainer	2437,00 €
4.500 l - Restmüllcontainer	8.662,56 €
7.000 l - Restmüllcontainer	15.507,00 €

Im Jahr werden 26 Leerungen angeboten.

(7) Werden für die Abfuhr von Restmüllcontainern wie auch von Restmüllbehältern zusätzliche Abfahrten angemeldet, so vervielfacht bzw. erhöht sich die Gebühr entsprechend, d. h. für jede weitere Leerung wird 1/26 der Jahresgebühr erhoben.

(8) Wird die Abfallbeseitigung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.

(9) ²Müllsäcke werden gegen eine Gebühr von 5,15 € abgefahren. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.

(10) Die Abholung von Sperrmüll ist pro Haushalt einmal jährlich bis zu einer Menge von 3 m³ gebührenfrei. Darüberhinausgehende Mengen oder zusätzliche Abholungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt je m³ Material 30,00 €.

(11) ³ Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Sperrmüll und Bauschutt am städtischen

⁴Wertstoffhof beträgt:

⁵ bei einer Menge	
kleiner als 500 l (0,5 m ³)	6,00 €
bis 1.000 l (1,0 m ³)	12,00 €
bis 3.000 l (3,0 m ³)	36,00 €

Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(12) ⁶ Die Gebühr für die Selbstanlieferung durch Gewerbetreibende am städtischen ⁷Wertstoffhof für den aus ihrem Gewerbebetrieb entstehenden hausmüllähnlichen Sperrmüll und Bauschutt beträgt für eine Menge bis zu 100 Litern 8,00 €.

Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

¹ 6. Änderungssatzung vom 13.12.2023

² 5. Änderungssatzung vom 23.11.2022

³ 5. Änderungssatzung vom 23.11.2022

⁴ 3. Änderungssatzung vom 14.11.2019

⁵ 3. Änderungssatzung vom 14.11.2019

⁶ 5. Änderungssatzung vom 23.11.2022

⁷ 3. Änderungssatzung vom 14.11.2019

(13) Bei Selbstanlieferung von Feuerlöschern sind folgende Gebühren zu entrichten:

ABC-Pulver, 2 kg	3,25 €
ABC-Pulver, 6 kg	15,90 €
ABC-Pulver, 12 kg	19,05 €
BCE-Pulver, 6 kg	15,20 €
BCE-Pulver, 12 kg	30,40 €
Halone, 2 kg	31,70 €
Halone, 4 kg	63,50 €
Halone, 6 kg	95,30 €

Art. II

In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung der Abfallsatzung der Stadt Heusenstamm tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Heusenstamm, den 14.12.2023
(Datum)


Ball
Bürgermeister



